

# Statuten

## des Vereins

### Pro Zürcher Berggebiet (PZB)

---

Genehmigt von der Generalversammlung am 11.04.2019

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Vereinigung Pro Zürcher Berggebiet“ (PZB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Die PZB beschäftigt sich umfassend mit raumplanerischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen in der Region „Zürcher Berggebiet“ und setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung ein. Sie ist Eigentümerin der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Marke „natürli“.

Die PZB arbeitet mit weiteren Gemeinden, mit Organisationen, Vereinigungen, Interessensgemeinschaften, Berufs- und Wirtschaftsverbänden sowie mit Bund und Kantonen zusammen.

Die PZB ist parteipolitisch neutral. Sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der PZB können Gemeinden der Region Zürcher Berggebiet und anliegende sein.

Eintritt Gemeinden

Gemeinden, welche der Vereinigung Pro Zürcher Berggebiet beitreten möchten, können jederzeit zuhanden der Frühlings- oder Herbst-Generalversammlung ein Gesuch um Mitgliedschaft einreichen. Die Aufnahme erfolgt auf Beginn des folgenden Jahres.

Austritt Gemeinden

Der Austritt ist jeweils unter Einhaltung einer jährigen Kündigungsfrist auf Ende einer laufenden NRP-Vierjahresperiode möglich.

## III. Organe

Art. 4 Die Organe der Vereinigung PZB sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle/Regionalmanagement
4. Kontrollstelle

## IV Generalversammlung

Art. 5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der PZB. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

Insbesondere fallen in den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Generalversammlung:

a) im Allgemeinen:

- Grundsatzfragen im Rahmen der Zielsetzungen
- Verabschiedung der strategischen Zielsetzungen und des mehrjährigen Umsetzungsprogramms
- Genehmigung der Geschäftsordnungen für sich und den Vorstand (inkl. Regelung der Finanzkompetenzen)
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an juristischen Personen
- Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken
- Liquidation oder Veräusserung der Marke „natürli“

- Änderung der Statuten

b) die Wahl

- des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle auf vier Jahre
- des Geschäftsführers/Regionalmanagers oder die Auftragserteilung an einen externen Mandatsträger

Die Generalversammlung findet jährlich mindestens zweimal statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 6 Die Generalversammlung setzt sich aus den Gemeindepräsidenten der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Die Mitglieder der Generalversammlung können sich vertreten lassen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Generalversammlung ist Sache der abordnenden Gemeinden.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet, mit Ausnahme von Art. 13 und 14, die Mehrheit der Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Verlangt nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, wird offen abgestimmt.

## V. Vorstand

Art. 7 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern aus der Generalversammlung und dem Geschäftsführer/Regionalmanager zusammen. Je nach den zu behandelnden Geschäften können weitere Personen beigezogen werden.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Erarbeiten der strategischen Zielsetzungen und des mehrjährigen Umsetzungsprogramms
- Erarbeiten des Budgets
- Regelung der Unterschriftsberechtigungen
- Aufsicht über die Geschäftsstelle/das Regionalmanagement bzw. den externen Mandatsträger
- Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle/das Regionalmanagement (inkl. Regelung der Finanzkompetenzen) bzw. Ausarbeitung des Leistungsauftrages für einen externen Mandatsträger
- Erlass der Reglemente für die Marke „natürli“
- Abschluss der Vereinbarungen für die Nutzung der Marke „natürli“ und deren Kontrolle
- Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Beschluss über die Mitgliedschaft bei Organisationen, Vereinen etc.
- Genehmigung des Kommunikationskonzeptes
- Regelung der Rahmenbedingungen für Dienstleistungen an Mitglieder oder Dritte

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf moderate Entschädigung für die Teilnahme an Vorstandssitzungen sowie ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Entschädigungen werden von der PZB ausgerichtet.

Für Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen gilt Abs. 3 sinngemäss.»

Art. 8 Der Vorstand kann für regionsspezifische Probleme und Vernehmlassungen Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen, insbesondere in den Bereichen

- Raumplanung
- Gemeindestrukturen
- Land- und Forstwirtschaft
- öffentlicher Verkehr
- Gemeindefinanzen

- Standortförderung

## **VI. Geschäftsstelle/Regionalmanagement**

Art. 9 Die Geschäftsstelle/das Regionalmanagement erledigt alle administrativen Arbeiten, unterstützt und begleitet Projekt- und Arbeitsgruppen und erbringt weitere Dienstleistungen.  
Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer/Regionalmanager geleitet.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle/des Regionalmanagements werden im Pflichtenheft oder in einem separaten Leistungsauftrag detailliert umschrieben.

## **VII. Kontrollstelle**

Art. 10 Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren oder kann an eine externe, fachlich ausgewiesene Revisionsfirma vergeben werden. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die dazugehörigen Geschäftsunterlagen. Zuhanden der Generalversammlung erstellt die Kontrollstelle einen Bericht und formuliert die entsprechenden Anträge.

## **VIII. Finanzierung und Haftung**

Art. 11 Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Bundes- und Kantonsbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden und Legate
- Einnahmen aus eigenen Dienstleistungen

Art. 12 Für sämtliche Verbindlichkeiten der PZB haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Art. 13 Die Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

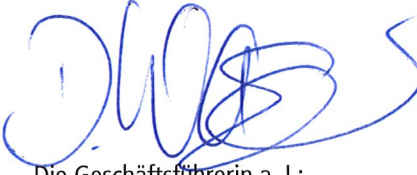
Art. 14 Für die Auflösung der PZB ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimm-berechtigten erforderlich.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Art. 15 Die Statutenrevision wurde von der Delegiertenversammlung am 20.04.2017 angenommen und die Statuten treten auf dieses Datum in Kraft.  
Sie ersetzen diejenigen vom 05.06.1973 mit Änderungen vom 01.04.1976, 19.05.1987, 18.05.1995, 13.04.2000, 01.01.2009 und 07.05.2015.

Bauma, den 17. April 2019

Der Präsident:  
sig. Ernst Kocher  
Gemeindepräsident Wald

  
Die Geschäftsführerin a. I.:  
sig. Daniela Waser  
Geschäftsführerin a. I. PZB